



KANTON
NIDWALDEN BILDUNGSDIREKTION

PERSONALGESETZGEBUNG

REVISION

LEHRPERSONALVERORDNUNG

AUSWERTUNG DER VERNEHMLASSUNG

Inhalt

1	Zusammenfassung	2
2	Einleitung	3
3	Vernehmlassungsteilnehmer	3
4	Übersicht über die Ergebnisse	4
5	Auswertung nach Vernehmlassungsfragen	7
5.1	Vorbemerkungen	7
5.2	Fragen und Antworten	7
5.3	Weitere Bemerkungen	11

1 Zusammenfassung

Nachdem der Regierungsrat auf Anfang Schuljahr 2008/09 die totalrevidierte Lehrpersonalverordnung (LPV) in Kraft gesetzt hat, schickte er Anfang September 2008 wie angekündigt den Entwurf zu einer neuen Revision in den Bereichen Altersentlastung der Lehrpersonen (LP), Unterrichtsverpflichtung, Kategorisierung und Lohnbandeinreihung der Kindergarten-, Mittelschul- und Berufsfachschul-LP in die Vernehmlassung.

Im Bereich der Altersentlastung erklären sich 14 der 17 Vernehmlassungsteilnehmer (VT) mit einer Aufstockung von einer auf zwei Lektionen für LP zwischen dem 58. und 60. Altersjahr einverstanden. Während ein VT die Erhöhung nicht nötig findet, lehnen zwei andere den Vorschlag ab, weil er ihrer Meinung nach zu wenig weit geht und hinter der Zentralschweizer Vorgabe nachhinkt. Der LVN befürchtet für den Fall einer nur teilweisen Korrektur des Nachholbedarfs Qualitätseinbussen im Personalbereich.

Die gleichzeitige Heraufsetzung der Lohneinstufung und der Unterrichtsverpflichtung für die Kindergarten-LP wird mit 16 zu 1 Stimme breit angenommen. Bemerkungen sind u.a. zur Umsetzung der Lohnaufbesserung sowie zur flexibleren Ausgestaltung der Unterrichtsverpflichtung eingegangen. Mit der unterschiedlichen Bemessung von Lektionen und Betreuung während der Auffangzeit bzw. der Pausen sind 14 VT einverstanden, und 3 lehnen sie ab. Zusätzliche Hinweise bezeichnen u.a. die Regelung zur Betreuung während der Auffangzeit je nachdem als hilfreich oder pädagogisch fragwürdig. Auch die Beurteilung des Lohnvergleichs zwischen Kindergarten- und Primar-LP fällt unterschiedlich aus: Von der einen Seite wird darin eine Benachteiligung der Primar-LP geortet, von der andern gibt es keinen Grund mehr für die Lohnband-Differenz zwischen den beiden LP-Kategorien. Zur Einstufung der LP auf der Eingangsstufe schlägt Stansstad vor, PHZ-Absolventinnen künftig generell gemäss Lohnband L10 zu entlöhen.

Zur Neuordnung der Systematik, Kategorisierung und Unterrichtsverpflichtung für die LP der Sekundarstufe II äussern sich lediglich zwei VT. Dabei wird vor allem die Bedeutung einer Pensenanpassung der Berufsfachschul-LP unter Hinweis auf eine Empfehlung des Bundesgerichts sowie den zentralschweizerischen Kontext betont. Da keine kritischen Bemerkungen zur bereinigten Systematik der Sek-II-LP vorliegen, kann von einem breiten Einverständnis ausgegangen werden.

Im Rahmen weiterer Bemerkungen haben sich 4 VT zur Lohnband-Einstufung der HW-/TG-LP geäußert. Sie plädieren im Wesentlichen für eine Gleichstellung der altrechtlich und der PHZ-Ausgebildeten. Auch die Entlastung der Klassen-LP wird von 2 VT thematisiert, welche eine Gleichstellung innerhalb der Primarstufe bzw. die Schaffung zusätzlicher Anreize für das Amt vorschlagen.

2 Einleitung

Mit Beschluss vom 24. Juni 2008 genehmigte der Regierungsrat eine Totalrevision der Lehrpersonalverordnung (LPV) und setzte sie auf den 1. August 2008 in Kraft. Dabei stellte er fest, dass nach der Totalrevision noch in den folgenden verbleibenden Bereichen Reformbedarf besteht: Altersentlastung der Lehrpersonen, Neugestaltung der Frühpensionierung sowie Unterrichtsverpflichtung, Kategorisierung und Lohnbandeinreihung der Kindergarten-, Mittelschul- und Berufsfachschul-Lehrpersonen.

Am 26. August 2008 beschloss der Regierungsrat, auf eine Vorlage betreffend Revision der LPV im Bereich Frühpensionierung nicht einzutreten und beauftragte die Bildungsdirektion, lediglich die Revision des Anhangs 1 sowie die Erhöhung der Altersentlastung zuhanden der Vernehmlassung vorzubereiten.

Mit Beschluss vom 9. September 2008 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf zur LPV zuhanden der Vernehmlassung, welche mit Schreiben vom 11. September 2008 durch die Bildungsdirektion eröffnet wurde. Sie bediente die Adressaten mit dem Entwurf zur Revision, dem zugehörigen Bericht und einem Antwortformular. Die konkreten Fragestellungen betrafen die Altersentlastung sowie die Änderungen bzgl. der LohnEinstufung und Unterrichtsverpflichtung der betroffenen Lehrpersonen-Kategorien.

Bis zum Ende der Vernehmlassungsfrist am 28. November 2008 gingen auf der Bildungsdirektion insgesamt 20 Stellungnahmen ein – 17 von eingeladenen Absendern –, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden.

3 Vernehmlassungsteilnehmer

Schulbehörden

Be	Schulrat Beckenried
Bu	Schulrat Buochs
Dw	Schulrat Dallenwil
Em	Schulrat Emmetten
Eb	Schulrat Ennetbürgen
Es	Schulrat Ennetmoos
Hw	Schulrat Hergiswil
Od	Schulrat Oberdorf
St	Schulrat Stans
Sd	Schulrat Stansstad
Ws	Schulrat Wolfenschiessen

Lehrpersonen-Verbände

LVN	Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden
MLN	Mittelschullehrerverein Nidwalden
LeBeN	Lehrerinnen und Lehrerverein der Berufsschule Nidwalden

Kommissionen

BK	Bildungskommission
MSR	Mittelschulrat
BBK	Berufsbildungskommission

Weitere, nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

FDPS FDP Stans

GFM Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann OW-NW

KG Kindergarten/ Grundstufe

4 Übersicht über die Ergebnisse

Frage 1: *Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund des Nachholbedarfs im zentralschweizerischen Kontext auf Schuljahr 2009/10 die Altersentlastung zwischen dem vollendeten 58. und dem 60. Altersjahr von einer auf zwei Lektionen erhöht wird?*

Mit 14 zu 3 Stimmen wird dem Vorschlag zur Erhöhung der Altersentlastung zugestimmt. Während Dallenwil ablehnt, weil es der Ansicht ist, die Erhöhung sei nicht nötig, finden die andern Gegner, Ennetmoos und der LVN, der Vorschlag genüge nicht und müsse die Zentralschweizer Vorgabe erfüllen. Auch Hergiswil teilt diese Haltung, stimmt dem Vorschlag jedoch zu. Weitere Befürworter sind der Ansicht, der Nachholbedarf sei ausgewiesen, sinnvoll und finanziell tragbar. Der LVN befürchtet für den Fall einer nur teilweisen Korrektur des Nachholbedarfs, dass gute LP abwandern und sich ältere Lehrpersonen (LP) vermehrt frühzeitig pensionieren lassen, da sie den zunehmenden Anforderungen ohne zusätzliche Entlastung nicht mehr gewachsen seien. Dallenwil ist nicht überzeugt von der Wirkung von Entlastungslektionen und meint, die LP hätten die Möglichkeit, ihre Ferien während der unterrichtsfreien Zeit selbst zu planen. Die Bildungskommission schliesslich fordert die Bildungsdirektion auf, das Projekt zur Frühpensionierung der LP weiter zu verfolgen.

Frage 2: *Sind Sie einverstanden mit der gleichzeitigen Heraufsetzung von LohnEinstufung und Unterrichtsverpflichtung der Kindergarten-Lehrpersonen?*

Bei einer Gegenstimme (Dallenwil) befürworten 16 Vernehmlassungsteilnehmer (VT) die vorgeschlagenen Änderungen von Einstufung und Unterrichtsverpflichtung für die Kindergarten-LP. Während Beckenried mit der vorgesehenen Umsetzung der Lohn-erhöhung einverstanden ist, meinen Dallenwil und Stansstad, die Überführung sei zu wenig präzise dargestellt bzw. gehe zum Teil zu Lasten der übrigen LP oder müsse auf Antrieb vollständig erfolgen. Dallenwil und Stans sind der Ansicht, dass die Anpassungen, nachdem sich der Berufsauftrag im Kindergarten nicht verändert habe, nicht gerechtfertigt seien. Dallenwil würde die Aufstufung um ein Lohnband genügen. Stansstad und der LVN auf der andern Seite sehen für Lohn-Unterschiede zwischen Kindergarten- und Unterstufen-LP künftig keinen Grund mehr. Weiter monieren insbesondere Stans und Stansstad, die vorgesehene Ausgestaltung der Unterrichtsverpflichtung sei kompliziert, starr und sollte von den Schulgemeinden je nach Voraussetzung individuell und variabel eingesetzt werden können. So sollten Kindergarten-LP beispielsweise auch für den Unterricht auf der Unterstufe oder im Bereich „Deutsch für Fremdsprachige“ eingesetzt werden können. Der LVN stört sich an der Bezeichnung „hüten“, wie sie im Bericht für die Betreuung während Pausen und Auf- fangzeiten verwendet wird.

Frage 3: *Sind Sie einverstanden mit der Regelung, wonach die Unterrichtsverpflichtung für Kindergarten-Lehrpersonen in 23 Lektionen Unterricht und rund 6.5 Stunden Betreuung während der Auffangzeit sowie der Pausen gegliedert wird?*

Mit der unterschiedlichen Bemessung von Lektionen und Betreuung während der Auffangzeit bzw. der Pausen sind 14 VT einverstanden; 3 lehnen sie ab. Beckenried erachtet insbesondere den Umrechnungsfaktor als sinnvoll, und Oberdorf ist froh darüber, dass für die Betreuung während der Auffangzeit eine kantonale Regelung vorgelegt wird. Der LVN teilt diese Auffassung nicht und findet es aus pädagogischer Sicht wenig sinnvoll, die Betreuung während der Auffangzeit in der Verordnung festzuhalten. Über die Abgeltung und Organisation der Pausenbetreuung äussern sich der LVN und Stans. Dieses möchte die Pausen-Entlöhnung individuell lösen, während der LVN die 5-Minuten Pausen aufgrund der im Lehrplan festgelegten Halbtagstruktur als nicht notwendig erachtet. Stansstad sieht in der vorgeschlagenen Lösung eine unnötige Verteuerung und für Stans ergibt sich damit für die Primar-LP eine Ungerechtigkeit.

Frage 4: *Haben Sie spezielle Bemerkungen zur Systematik, Kategorisierung und Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen, welche an der Sekundarstufe II unterrichten?*

Bei der Neuordnung der Systematik, Kategorisierung und Unterrichtsverpflichtung für die LP der Sekundarstufe II wurde nicht nach Zustimmung oder Ablehnung gefragt sondern nach speziellen Bemerkungen. Zu den LP der Sekundarstufe II äusserten sich lediglich zwei VT: Beckenried, das sich fragt, wie die Laborassistenten entlohnt wird, und der LeBeN. Für diesen ist die Pensenanpassung der Berufsfachschul-LP insbesondere im Vergleich zu den Mittelschul-LP und den Kantonen der Zentralschweiz dringend notwendig. Der LeBeN verweist diesbezüglich auf eine Empfehlung des Bundesgerichts, aufgrund deren Luzern Bereinigungen im Bereich der Sekundarstufe II vorgenommen hat. Da im Übrigen keine kritischen Beiträge eingegangen sind, kann von einem breiten Einverständnis mit der vorliegenden Überarbeitung im Bereich der Sekundarstufe II ausgegangen werden.

Frage 5: *Weitere allgemeine Bemerkungen*

4 VT – Dallenwil, Stansstad, der LVN und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann (GFM) – äussern sich zur Lohnband-Einstufung der HW-/TG-LP. Stansstad bezeichnet das Thema als belastend und ungelöst und hat den Eindruck, man habe sich mit dem Anliegen nicht hinreichend auseinandergesetzt. Der GFM fände es richtig, wenn altrechtlich und PHZ-Ausgebildete hinsichtlich der Entlöhnung gleichgestellt würden und fragt sich, ob der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ bei der vorgeschlagenen Lösung nicht verletzt wird, zumal es sich bei der altrechtlichen Ausbildung um einen klassischen Frauenberuf handelt. Dallenwil findet die vorgeschlagene Einstufung gerechtfertigt. Zweimal wird festgestellt, dass diese Fachlehrpersonen, auch wenn sie altrechtlich diplomiert wurden, stufengerecht ausgebildet sind. Dreimal wird in der Folge vorgeschlagen, die HW-/TG-LP gemäss Lohnband L12 zu entlohnen; Stansstad regt an, die Lohnbandverschiebung ohne direkte Lohnerhöhung vorzunehmen. Der LPV schliesslich weist darauf hin, dass die HW-/TG-LP in praktisch allen umliegenden Kantonen lohnmassig aufgestuft worden sind.

Ennetbürgen empfindet die Beschränkung der Klassen-LP-Entlastung auf die 5./6. Klasse als ungerecht und möchte auf der Primarstufe alle Klassen-LP gleich behandeln. Der LeBeN äussert sich zum gleichen Thema und meint, die Aufgabe der 5./6.-Klassen-LP müsste mit zusätzlichen Anreizen attraktiver gestaltet werden.

Frage 6: Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen / Abschnitten

Stansstad schlägt vor, an der PHZ ausgebildete LP für die Eingangsstufe generell gemäss Lohnband L10 und altrechtlich ausgebildete Kindergarten-LP gemäss L9 zu entlönnen.

Der LVN und die Vertreterinnen der Kindergartenstufe vermissen einen Vergleich mit der Verrechnung von Auffang- und Pausenzeiten in andern Kantonen, und der MLN wünscht eine Lohnstatistik für die Mittelschule analog zu derjenigen im Bericht für die Berufsfachschulen.

5 Auswertung nach Vernehmlassungsfragen

5.1 Vorbemerkungen

Die Stellungnahmen der nicht eingeladenen Vernehmlassungsteilnehmer wurden in der Auswertung aufgeführt, bei der jeweiligen Angabe des Resultats jedoch nicht mitgezählt.

Da gewisse Fragen sowie deren Beantwortung nicht durchwegs trennscharf sind, wurden ähnlich lautende Bemerkungen, die auf unterschiedliche Fragen aber im selbigen Kontext gegeben wurden, nur an einem Ort zusammengefasst. So kann es vorkommen, dass in der tabellarischen Übersicht unter „Bemerkungen“ eine Marke gesetzt wurde, obwohl deren Inhalt an einem andern Ort festgehalten wurde.

Hinweise und Bemerkungen, welche auf die Fragen 5 und 6 gemacht wurden, sind, sofern sie einem Bereich der Fragen 1 bis 4 zugeordnet werden konnten, dort festgehalten.

5.2 Fragen und Antworten

Frage 1: Sind Sie damit einverstanden, dass aufgrund des Nachholbedarfs im zentralschweizerischen Kontext auf Schuljahr 2009/10 die Altersentlastung zwischen dem vollendeten 58. und dem 60. Altersjahr von einer auf zwei Lektionen erhöht wird (§ 11 Abs. 2; Kap. 3.1)?

Teilnehmer Vernehmlassung	Be	Bu	Dw	Eb	Em	Es	Hw	Od	Sd	St	Ws	LVN	MLN	LeBeN	BK	MSR	BBK	FDPS	GFIM	KGS	Resultat
1	Ja	•	•		•	•	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•	x	x		14
	Nein			•		•						•								x	3
	Enth.																				0
	Bem.	•		•			•					•		•	•					x	6

Bemerkungen

- Die stufenweise Erhöhung von einer auf drei Entlastungslektionen zwischen dem 55. und dem 60. Altersjahr erscheint **aufgrund des ausgewiesenen Nachholbedarfs sinnvoll** und finanziell tragbar
- Die Altersentlastung ist an den **Standard in der Zentralschweiz anzupassen** und entsprechend zwischen 55 und 60 auf 2 Wochenlektionen festzulegen.
- Angesichts der Einführung von HarmoS ist es nicht konsequent, wenn sich Nidwalden bei der **Altersentlastung** der LP nicht der **Zentralschweiz anpasst**.
- Die Gefahr der **Abwanderung von guten LP** steigt.
- **Ältere LP lassen sich frühpensionieren**, weil sie die zunehmenden Forderungen nicht ohne gesundheitlichen Schaden verkraften.

Be, Hw

Es, LVN, LeBeN, KGS

Hw

LVN

LVN

- Neben besseren Altersentlastungen bieten umliegende Kantone auch **bessere Bedingungen bei der Frühpensionierung** an. LVN
- Die Altersentlastungen wurden als **Gegenleistung zur 5. Ferienwoche** des Staatspersonals eingeführt. Dw
- Die Altersentlastung hat die **LP nicht wirklich entlastet**. Dw
- Die LP können sich die **Ferien** innerhalb der unterrichtsfreien Zeit **selbst planen**. Dw
- Der Auftrag der Schulpräsidentenkonferenz und der Bildungsdirektion bezüglich eines **Vorschlags zur Frühpensionierung der Lehrpersonen soll weiter verfolgt** werden, da damit entscheidende Verbesserungen erzielt werden können. BK

Frage 2: Sind Sie einverstanden mit der gleichzeitigen Heraufsetzung von Lohnneinstufung und Unterrichtsverpflichtung der Kindergarten-Lehrpersonen (vgl. Kap. 3.2.1 bis 3.2.4)?

Teilnehmer Vernehmlassung	Be	Bu	Dw	Eb	Em	Es	Hw	Od	Sd	St	Ws	LVN	MLN	LeBeN	BK	MSR	BBK	FDPS	GFM	KGS	Resultat
2	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		x	x	16
	Nein			•															x		1
	Enth.																				0
	Bem.	•		•						•		•							x	x	x

Bemerkungen

- Da die Kindergarten-LP zwei Jahrgänge unterrichten und die Auffangzeiten eingerechnet werden, sind **29 Lektionen möglich**. Be, FDPS
- Die **Annäherung an die Primar-LP** erscheint aufgrund der neuen Anforderungen auf dieser Stufe **nötig**. Be, GFM
- Der **Berufsauftrag der Kindergarten-LP hat sich nicht verändert**, womit die vorgeschlagenen Veränderungen ungerechte Verhältnisse gegenüber den Primar-LP schaffen. Dw, St
- Die Anrechnung der **Arbeitsfelder gemäss LPV sind zu starr angelegt** und komplizieren die Unterscheidung zwischen Auffangzeiten, Pausen und Lektionen. Dw
- Die **Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Kindergarten-LP soll variabel** eingesetzt werden können, damit ein Spielraum entsteht. St
- Es wird vorgeschlagen, die **Unterrichtsverpflichtung von 27 Lektionen beizubehalten**. Dw
- Mit der Bezeichnung der Auffangzeit als **Hütedienst** ist man nicht einverstanden LVN, KGS
- **Kindergarten-LP** sollen beispielsweise **Lektionen auf der Unterstufe** übernehmen können, was für die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Unterstufe förderlich wäre. St

- Der **Stundenraster** muss so **flexibel** gehandhabt werden können, dass die Unterrichtszeit für eine Kindergartenabteilung weiterhin 27 Lektionen betragen kann. Sd
- Damit die **Kindergarten-LP** ein **29-Lektionen-Pensum** erreichen, können sie an der Primarschule, im Bereich Deutsch für Fremdsprachige oder für die Übernahme von Betreuungsaufgaben eingesetzt werden. Sd, St, FDPS
- Die **Lohnerhöhung** beträgt effektiv gut 7%. Diese ist, etappenweise umgesetzt, **finanzierbar**. Be
- **Unterschiede** zwischen Kindergarten-, Grundstufen- und Unterstufenlehrpersonen **darf es nicht geben**. Sd
- Die gegenüber den Primar-LP tiefere **Einstufung der Kindergarten LP** ist bei einer Änderung des Ausbildungsprofils nicht mehr gerechtfertigt. LVN, GFM, KGS
- Die **Entlöhnung der Kindergarten-LP** soll nur ein **Lohnband** betragen. Dw, FDPS
- Mit der **Überführung der Löhne der Kindergarten-LP** ist man **nicht einverstanden**. Ist die Lohnband-Anpassung gerechtfertigt, so muss die Erhöhung vollständig erfolgen. Gemäss Vorschlag tragen die übrigen Lehrpersonen den Anstieg im Kindergarten in den kommenden Jahren mit. Dw
- Die **Überführung der Kindergarten-LP sollte präzisiert werden**: Für die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung denn vollen Ausgleich (entspricht Versetzung in Lohnband L8) und die Differenz zu Lohnband L9 entsprechend dem Lebensalter zur Hälfte. Sd

Frage 3: Sind Sie einverstanden mit der Regelung, wonach die Unterrichtsverpflichtung für Kindergarten-Lehrpersonen in 23 Lektionen Unterricht und rund 6.5 Stunden Betreuung während der Auffangzeit sowie der Pausen gegliedert wird (vgl. Kap. 3.2.5)?

Teilnehmer Vernehmlassung	Be	Bu	Dw	Eb	Em	Es	Hw	Od	Sd	St	Ws	LVN	MLN	LeBeN	BK	MSR	BBK	FDPS	GFM	KGS	Resultat
3	Ja	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•			x	14
	Nein			•					•	•								x			3
	Enth.																		x		0
	Bem.	•							•	•	•	•						x		x	5

Bemerkungen

- Der **Umrechnungsfaktor** 1.4 wird als sinnvoll erachtet. Be
- Man ist froh darüber, dass für die **Betreuung** während der Auffangzeit eine **kantonale Regelung** vorliegt. Od
- Eine in der Verordnung festgehaltene **Auffangzeit** ist aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll LVN, KGS
- Es wird eine **Begründung** vermisst für die unterschiedliche Berechnung bzw. **Besoldung der 5-Minuten-Pause**. LVN, KGS

- Die **Entlöhnung der Pausen** für die Kindergarten-LP muss aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen bzgl. Aufsicht in den Schulgemeinden **individuell gelöst** werden können. St
- Die im Lehrplan vorgesehene rhythmisierte, zielorientierte Halbtagesstruktur bedingt **keine 5-Minuten-Pausen**. LVN, KGS
- Das **System** wird mit der vorgeschlagenen Lösung **unnötig verteuert**. Sd
- Die **Lösung** ist verglichen mit den Primar-LP **ungerecht**. St

Frage 4: Haben Sie spezielle Bemerkungen zur Systematik, Kategorisierung und Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen, welche an der Sekundarstufe II unterrichten (vgl. Kap. 3.3)?

Teilnehmer Vernehmlassung		Be	Bu	Dw	Eb	Em	Es	Hw	Od	Sd	St	Ws	LVN	MLN	LeBeN	BK	MSR	BBK	FDPS	GFM	KGS	
4	Ja	•		•											•	•		•				
	Nein		•		•	•	•	•	•		•			•			•			x		
	Enth.									•		•	•								x	x
	Bem.	•		•											•							

Bemerkungen

- Es ist nicht klar, wie die **Laborassistenz** entlöhnt wird. Be
- Die **Pensenanpassung der Berufsfachschul-LP** ist dringend notwendig. LeBeN
- Im Sinne der Gleichbehandlung der LP an der Berufsfachschule (BFS) und der Mittelschule muss die **Unterrichtsverpflichtung an der BFS** herabgesetzt werden. LeBeN
- Das Bundesgericht hat eine Klage der Luzerner Berufsfachschul-LP zur **Ungleichbehandlung** gegenüber den Mittelschul-LP gutgeheissen, worauf Luzern die Pensen für die LP auf der Sekundarstufe II vereinheitlichte. LeBeN
- Nidwalden hat bzgl. der **Unterrichtsverpflichtung** im Rahmen der Zentralschweiz einen **Nachholbedarf**. LeBeN

5.3 Weitere Bemerkungen

Frage 5: Weitere allgemeine Bemerkungen

Teilnehmer Vernehmlassung		Be	Bu	Dw	Eb	Em	Es	Hw	Od	Sd	St	Ws	LVN	MLN	LeBeN	BK	MSR	BBK	FDPS	GFM	KG	Resultat
5	Bem.			•	•			•		•	•		•		•					x	x	7

Bemerkungen

- Die **Einreihung der HW-/TG-LP** mit seminaristischer Ausbildung ist seit Jahren ein **ungelöstes, belastendes Thema**. Der Bericht erweckt den Eindruck, man habe sich mit dem Anliegen nicht hinreichend auseinandergesetzt. Sd
- Die Bezeichnung im Anhang für Fachlehrpersonen II für die Sekundarstufe I "**nicht stufengerechte Ausbildung**" ist für Lehrpersonen mit seminaristischer Ausbildung **nicht korrekt**. Dw
- Die **TG-/HW-LP mit Seminar-Abschluss** sind auch für die Sekundarstufe ausgebildet, also „stufengerecht“ und müssten folglich gemäss **Lohnband L12 entlohnt** werden. GFM
- **TG-/HW-LP** sind ausgebildete Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II und müssen also im **Lohnband L12** besoldet werden. LVN
- Die **Einstufung der Fachlehrpersonen II** für die Sekundarstufe I mit seminaristischer Ausbildung im Lohnband 11 ist **gerechtfertigt**. Dw
- Die **Lohnband-Aufstufung der TG-/HW-LP ist erfreulich**. GFM
- Eine Überführung der **HW- und TG-LP ins Lohnband L12** ohne direkte Lohnerhöhung ist vertretbar. Sd
- Es würde begrüsst, wenn eine pragmatische Möglichkeit für **altrechtlich ausgebildete TG-/HW-LP** geschaffen würde, diese **gegenüber PHZ-Abgehenden gleichzustellen**. GFM
- Es ist fraglich, ob der Grundsatz „**gleicher Lohn für gleiche Arbeit**“ im Zusammenhang mit LP mit Seminarabschluss (L11) und PHZ-Abschluss (L12) nicht verletzt wird – zumal es sich bei der altrechtlichen Ausbildung um einen klassischen Frauenberuf handelt. GFM
- In praktisch allen **umliegenden Kantonen** sind die **TG-/HW-LP** aufgestuft worden. LVN
- **Alle Klassenlehrpersonen** an der Primarschule sollten die **gleiche Unterrichtsverpflichtung** haben. Es ist nicht gerechtfertigt, dass die Klassenlehrpersonen der Mittelstufe eine Lektion weniger unterrichten. Eb
- Die **Entlastung der Klassen-LP der 5./6. Klasse** wird dem Zusatzaufwand (Elterngespräche, Übertrittsverhandlungen etc.) nicht gerecht. Es ist zu überlegen, ob zusätzliche Anreize geschaffen werden müssen, um die Aufgabe der Klassen-LP auf dieser Stufe attraktiver zu gestalten. LeBeN
- Die letzten drei LPV-Revisionen lösten **Kosten** zu Lasten der Schulgemeinden aus. St

Frage 6: Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen / Abschnitten

Teilnehmer Vernehmlassung		Be	Bu	Dw	Eb	Em	Es	Hw	Od	Sd	St	Ws	LVN	MLN	LeBeN	BK	MSR	BBK	FDPS	GFM	KG	Resultat	
6	Bem.			•									•	•								x	3

Bemerkungen

Paragraph	Bemerkungen	von
	Lehrpersonen für die Eingangsstufe (Kindergarten, Unterstufe) Unterrichtsverpflichtung: 29 Lektionen Lehrpersonen mit Abschluss auf Bachelor-Niveau (PH-Diplom, Primardiplom): L10 Lehrpersonen mit seminaristischen KG-Diplom L9 Im Kindergarten gliedert sich die Unterrichtsverpflichtung in Zeit für das Unterrichten und in Betreuungszeit während der Auffangzeit sowie der Pausen. Dabei entsprechen 65 Minuten Betreuung einer Lektion.	Sd
3.2.3	Es fehlt ein Vergleich mit den andern Kantonen hinsichtlich Verrechnung der Auffang- und Pausenzeiten.	LVN, KG
8	Eine nach gleichen Gesichtspunkten aufgeschlüsselte Lohnstatistik analog derjenigen auf Seite 10 des Berichts für die Berufsfachschule würde für die Mittelschule interessieren.	MLN

Stans, 22. Januar 2009